



Leitfaden

AD I-004 D

Gegenstand:

Konformitätsüberwachung auf Flugplätzen

Referenz: 043.3

Adressaten: Flugplatzhalter / Flugplatzleiter von zertifizierten Flugplätzen

Ausgabestand: Vorliegende Version: 2.1 vom 1.11.2020
Erstveröffentlichung: 1.0 vom 1.1.2015

Verfasser: Abteilung Sicherheit Infrastruktur

Inhaltsverzeichnis

1.	Abkürzungen	3
2.	Einführung	4
3.	Grundsatz	4
4.	Konformitätsüberwachung gemäss EASA-Vorgaben	4
4.1	Regelwerk und Checklisten	4
4.2	Beurteilung der Verbindlichkeit, Anwendbarkeit und Konformität.....	5
4.3	Umgang mit Abweichungen.....	5
4.4	Festlegung der Certification Basis und Organisation and Operation Basis	7
4.5	Überprüfung und Nachführung der Konformitätsnachweise.....	8
5.	Konformitätsüberwachung gemäss ICAO-Vorgaben	8
5.1	Regelwerk und Checklisten	8
5.2	Beurteilung der Verbindlichkeit, Anwendbarkeit und Konformität.....	8
5.3	Umgang mit Abweichungen.....	9
5.4	Überprüfung und Nachführung der Konformitätsnachweise.....	9
6.	Aufsicht	10

1. Abkürzungen

AIP	Aeronautical Information Publication
AMC	Acceptable Means of Compliance
AltMOC	Alternative Means of Compliance
BAZL	Bundesamt für Zivilluftfahrt
BR	Basic Regulation
CB	Certification Basis
CS	Certification Specification
DAAD	Deviation Acceptance and Action Document
EASA	Europäische Agentur für Flugsicherheit
EC	European Commission
ELOS	Equivalent Level of Safety
EU	Europäische Union
ER	Essential Requirements
DA	Delegated Act
GM	Guidance Material
IA	Implementing Act
IR	Implementing Rule
NSC	National Standardisation Coordinator
OB	Organisation and Operations Basis
SC	Special Condition
Std	Standard
Rec	Recommendation
VFRM	Visual Flight Rules Manual

2. Einführung

Der vorliegende Leitfaden dient als Wegleitung für zertifizierte Flugplätze hinsichtlich der Konformitätsüberwachung (*Compliance Monitoring*) sowie der Erstellung und Nachführung der erforderlichen Konformitätsnachweise gegenüber den Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 139/2014 für Flugplätze (EASA Aerodromes Regulation) bzw. des ICAO Annex 14, Volume I (Aerodromes) und II (Heliports).

Die Vorgaben der Europäischen Agentur für Flugsicherheit (EASA) gemäss der Verordnung (EU) Nr. 139/2014 der Kommission vom 12. Februar 2014 zur Festlegung von Anforderungen und Verwaltungsverfahren in Bezug auf Flugplätze (*EASA Aerodromes Regulation*) sind in der Schweiz direkt anwendbar.

Die Normen (*Standards*) und Empfehlungen (*Recommendations*) der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) in u. a. Anhang 14 zum Übereinkommen vom 7. Dezember 1944 über die Internationale Zivilluftfahrt (ICAO Annex 14) sowie die dazugehörigen technischen Vorschriften für Schweizer Flugplätze sind in der Schweiz gemäss Art. 3 Abs. 2 der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL; SR 748.131.1) unmittelbar anwendbar.

3. Grundsatz

Ziel der Konformitätsüberwachung ist die Überprüfung und Sicherstellung der Einhaltung der geltenden Vorgaben seitens EASA bzw. ICAO durch den Flugplatz inklusive Einholen der Genehmigung des BAZL für allfällige Abweichungen von geltenden Vorgaben. Diese Überprüfung erfolgt durch die systematische Abarbeitung der geltenden Vorgaben anhand von *Compliance*-Checklisten in Koordination mit den zuständigen Fachexperten des Flugplatzes. Ergänzend dazu überprüft der *Compliance Monitoring Manager* die Einhaltung der geltenden Vorgaben punktuell mittels Durchführung von internen und externen Audits und Inspektionen auf dem Flugplatz. Der vorliegende Leitfaden beschreibt die Konformitätsüberwachung mittels *Compliance*-Checklisten.

4. Konformitätsüberwachung gemäss EASA-Vorgaben

Dieses Kapitel ist massgebend für Flugplätze im Geltungsbereich der EASA-Zertifizierung gemäss Art. 23a VIL sowie für Flugplätze mit Schweizer Zertifikat basierend auf EU-Recht gemäss Art. 23c VIL.

4.1 Regelwerk und Checklisten

1. Beschaffung des aktuellen EASA-Regelwerks für Flugplätze
2. Bezug der elektronischen *Compliance*-Checkliste(n) beim BAZL

Das aktuelle EASA-Regelwerk für Flugplätze sind sowohl auf der Internetseite der EASA wie auch auf der Internetseite des BAZL unter «Portal für Fachleute» verfügbar. Dazu gehören die Verordnung (EU) Nr. 2018/1139 (Basic Regulation) sowie die Verordnung (EU) Nr. 139/2014 zur Festlegung von Anforderungen und Verwaltungsverfahren in Bezug auf Flugplätze samt Anhängen. Bei den EASA-Vorgaben wird unterschieden zwischen *Implementing Rule (IR)*, *Acceptable Means of Compliance (AMC)* und *Guidance Material (GM)* für die Bereiche Organisation und Betrieb sowie *Certification Specification (CS)* und *Guidance Material (GM)* für den Bereich Infrastruktur. *Compliance*-Checklisten auf

Basis der aktuellen Version des EASA-Regelwerks für Flugplätze sind beim BAZL kostenlos in elektronischer Form erhältlich.

4.2 Beurteilung der Verbindlichkeit, Anwendbarkeit und Konformität

1. Ermittlung aller verbindlichen und anwendbaren Artikel
2. Konformitätsprüfung für alle verbindlichen und anwendbaren Vorgaben durch die zuständigen Fachexperten des Flugplatzes

Eine Konformitätsprüfung ist nur für diejenigen Vorgaben erforderlich, welche sowohl verbindlich als auch anwendbar sind. Als anwendbar gilt eine Vorgabe dann, wenn am betreffenden Flugplatz die mit der Vorgabe geregelte Dienstleistung erbracht wird bzw. das betreffende Infrastrukturelement vorhanden ist. Vorgaben zu Dienstleistungen oder Infrastrukturelementen, welche am betreffenden Flugplatz nicht existieren gelten als nicht anwendbar. Die Verbindlichkeit von EASA-Vorgaben richtet sich nach der Verordnung (EU) Nr. 2018/1139 (Basic Regulation) und der Verordnung (EU) Nr. 139/2014, welche allfällige entgegengesetzte Vorgaben der Schweizer Rechtssetzung übersteuern. IR, AMC und CS sind, vorbehaltlich der zulässigen Flexibilitätsoptionen, verbindlich, im Falle von AMC und CS jedoch erst, nachdem diese in der *Organsiation and Operation Basis* (OB) resp. *Certification Basis* (CB) des betreffenden Flugplatzes festgelegt wurden. GM dient der Hilfestellung und ist nicht verbindlich. Die Anwendbarkeit einer bestimmten Vorgabe kann sich nach der lokalen Situation (Organisation, Betrieb und Infrastruktur) des Flugplatzes richten. Gegebenenfalls ist eine bestimmte Vorgabe nicht anwendbar. Für Bereiche, welche von der EASA nicht geregelt sind, bleiben die ICAO-Vorgaben weiterhin massgebend.

4.3 Umgang mit Abweichungen

Der Umgang mit Abweichungen von EASA-Vorgaben ist in der Basic Regulation und der EU-Verordnung für Flugplätze geregelt, entsprechend gelten die darin festgelegten Kriterien.

1. Festlegung des weiteren Umgangs mit Abweichungen:
 - a) Herstellung des konformen Zustands oder
 - b) Beantragung der entsprechenden Abweichung (*Flexibility Option*) beim BAZL
2. Erstellung der erforderlichen Nachweise (siehe nachfolgende Tabelle) und Einholen der Genehmigung des BAZL bzw. der EASA durch das BAZL
3. Dokumentation der vom BAZL bewilligten Abweichungen im Flugplatzhandbuch mit Verweis auf die zugehörigen Sicherheitsnachweise
4. Publikation von operationell relevanten Abweichungen im AIP/VFRM
5. Aufnahme von Risiken aus Abweichungen in den Gefahrenkatalog des Flugplatzes

Primäres Ziel im Falle einer Abweichung ist die Herstellung des konformen Zustands über den *Management of Change*-Prozess (siehe dazu BAZL-Richtlinie AD I-003, Management of Change auf Flugplätzen). Sofern die Herstellung des konformen Zustands nicht mit verhältnismässigem Aufwand und zeitnah möglich ist, stehen je nach Art der Vorgabe unterschiedliche Abweichungsmöglichkeiten (*Flexibility Options*) zur Verfügung. Der Gebrauch gewisser Flexibilitätsoptionen bedarf der Genehmigung des BAZL sowie in gewissen Fällen zusätzlich der EASA. Formulare zur Beantragung von Flexibilitätsoptionen sind beim BAZL kostenlos in elektronischer Form erhältlich.

Flexibilitätsoptionen im Bereich Organisation und Betrieb:

Vorgabe	Flexibilitätsoption	Anwendung	Nachweis
Vorgaben aus Kapitel III der BR oder zugehöriger IA bzw. DA	<i>Exemption</i>	<p>Ausnahme von Anforderungen des Kapitels III der Basic Regulation (BR) oder zugehörigen Durchführungsrechtsakten ("implementing acts", IA) bzw. delegierte Rechtsakten ("delegated acts", DA) gemäss Art. 71(1) BR im Falle von dringendem operationellen Bedarf oder dringenden unvorhersehbaren Umständen.</p> <p>Bedingungen: (a) Bedürfnis kann unter Einhaltung der Anforderungen aus BR, IA oder DA nicht erfüllt werden, (b) <i>Essential Requirements</i> (ER) sind eingehalten, (c) Marktverzerrungen sind so weit als möglich mitigiert, (d) Abweichung ist zeitlich und inhaltlich begrenzt</p>	<p>Beschrieb und Begründung der Abweichung samt Nachweis des akzeptablen Sicherheitsniveaus mittels Safety Assessment.</p> <p>Sofortige Notifikation der EC, EASA und EASA-Mitgliedstaaten via <i>National Standardisation Coordinator</i> (NSC, BAZL-Stelle) erforderlich. Genehmigung der EC erforderlich, sofern Abweichung länger als 8 Monate.</p>
AMC	<i>Alternative Means of Compliance</i> (Alt-MOC)	Abweichung von <i>Acceptable Means of Compliance</i> (AMC).	Beschrieb und Begründung des alternativen Verfahrens samt Nachweis des gleichen Sicherheitsniveaus gegenüber dem betreffenden AMC mittels Safety Assessment. Genehmigung des BAZL erforderlich, Notifikation via <i>National Standardisation Coordinator</i> (NSC, BAZL-Stelle) an und Publikation durch die EASA.

Flexibilitätsoptionen im Bereich Infrastruktur:

Vorgabe	Flexibilitätsoption	Anwendung	Nachweis
CS	<i>Deviation Acceptance and Action Document</i> (DAAD)	Abweichung von <i>Certification Specification</i> (CS), welche bereits vor Inkrafttreten der EASA-Regulation in der Schweiz (1.8.2014) bestanden hat und bis zu einem definierten Zeitpunkt beseitigt werden soll. Darf nur bis zum 31.12.2024 ausgestellt werden.	Beschrieb und Begründung der Abweichung samt Nachweis mittels Safety Assessment, dass bis zur Beseitigung der Abweichung ein akzeptierbares oder allenfalls tolerierbares Sicherheitsniveau eingehalten werden kann, sowie Angabe des Zeitpunkts, bis zu welchem die Abweichung beseitigt wird. Genehmigung des BAZL erforderlich.

	<i>Equivalent Level of Safety (ELOS)</i>	Abweichung von <i>Certification Specification (CS)</i> unter Einhaltung des gleichen Sicherheitsniveaus.	Beschrieb und Begründung der Abweichung samt Nachweis mittels <i>Safety Assessment</i> , dass trotz Abweichung das gleiche Sicherheitsniveau eingehalten werden kann. Genehmigung des BAZL erforderlich.
	<i>Special Condition (SC)</i>	Abweichung von <i>Certification Specification (CS)</i> , da Vorgabe unangemessen (<i>inappropriate</i>) oder unzweckmässig (<i>inadequate</i>) weil a) die Vorgabe aufgrund physischer, topografischer oder ähnlicher Beschränkungen im Zusammenhang mit dem Standort des Flugplatzes nicht eingehalten werden kann b) der Flugplatz neuartige oder ungewöhnliche Auslegungsmerkmale besitzt oder c) die mit dem Betrieb dieses Flugplatzes oder anderen Flugplätzen mit ähnlichen Auslegungsmerkmalen gemachten Erfahrungen gezeigt haben, dass die Sicherheit gefährdet sein kann.	Beschrieb und Begründung der Abweichung samt Nachweis mittels <i>Safety Assessment</i> , dass bis dahin ein akzeptierbares oder allenfalls tolerierbares Sicherheitsniveau eingehalten werden kann und eine Beseitigung nicht angemessen oder zweckmässig ist. Genehmigung des BAZL erforderlich.

Abweichungen werden in Abhängigkeit des damit verbundenen Risikos (gemäss zugehörigem Sicherheitsnachweis) in den Gefahrenkatalog des Flugplatzes aufgenommen oder mit diesem verknüpft. Das Vorgehen für die Risikoeinschätzung und die Erstellung von Sicherheitsnachweisen (*Safety Assessments*) richtet sich nach den EASA-Vorgaben und dem BAZL-Leitfaden AD I-005 «*Safety Risk Management auf Flugplätzen*». Falls zu einer Abweichung bereits ein *Safety Assessment* vorliegt und dieses weiterhin gültig ist, kann auf dieses verwiesen werden.

4.4 Festlegung der *Certification Basis* und *Organisation and Operation Basis*

1. Formelle Zustellung der festgelegten («*established*») *Certification Basis (CB)* und *Organisation and Operation Basis (OB)* durch das BAZL

Die Liste aller auf den Flugplatz anwendbaren EASA-Vorgaben samt aller behördlich zugestandener Abweichungen wird vom BAZL in der «*established*» *Certification Basis (CB)* sowie der «*established*» *Organisation and Operation Basis (OB)* festgelegt. Nach Festlegung der CB und OB durch das BAZL dienen diese als formelle Grundlage für die Zertifizierung des Flugplatzes.

4.5 Überprüfung und Nachführung der Konformitätsnachweise

1. Überprüfung und Nachführung der *Compliance*-Checkliste samt zugehöriger Unterlagen wie z. B. Sicherheitsnachweise:
 - a) bei Änderungsvorhaben mit Einfluss auf den aktuellen Stand der Konformität
 - b) periodisch gemäss festgelegtem Zeitintervall
 - c) nach Publikation neuer oder geänderter Vorgaben
2. Bei Anpassungen an der CB oder OB: Einholen der Genehmigung des BAZL mit anschließender formeller Zustellung der aktualisierten «established» CB bzw. OB durch das BAZL

Nach erstmaliger Erstellung des Konformitätsnachweises wird dieser bei jeder Änderung infolge *Management of Change*-Prozess sowie periodisch gemäss dem festgelegten Überprüfungsintervall überprüft und nachgeführt. Das periodische Überprüfungsintervall kann vom Flugplatz risikobasiert festgelegt werden. Aktualisiert wird die *Compliance*-Checkliste zudem bei Änderungsvorhaben sowie bei der Aktualisierung des Regelwerks durch die EASA. Sofern dies eine Anpassung der «established» CB oder OB zur Folge hat (z. B. Änderung oder Aufhebung einer *Flexibility Option*), muss die Genehmigung des BAZL eingeholt und die neue Version der «established» CB oder OB durch das BAZL formell zugestellt werden.

5. Konformitätsüberwachung gemäss ICAO-Vorgaben

Dieses Kapitel ist massgebend für Flugplätze im Geltungsbereich der ICAO-Zertifizierung gemäss Art. 23b der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL; SR 748.131.1).

5.1 Regelwerk und Checklisten

1. Beschaffung des aktuellen ICAO-Regelwerks für Flugplätze
2. Bezug der elektronischen *Compliance*-Checkliste(n) beim BAZL

Die aktuellen Normen und Empfehlungen für Flugplätze, insbesondere ICAO Annex 14 Volume I (*Aerodromes*) und II (*Heliports*), sowie die dazugehörigen technischen Vorschriften und BAZL-Richtlinien sind auf der Internetseite des BAZL unter «Portal für Fachleute» verfügbar. *Compliance*-Checklisten auf Basis der aktuellen Version der beiden Bände des Annex 14 sind beim BAZL kostenlos in elektronischer Form erhältlich.

5.2 Beurteilung der Verbindlichkeit, Anwendbarkeit und Konformität

1. Ermittlung der verbindlichen und anwendbaren Artikel
2. Konformitätsprüfung für alle verbindlichen und anwendbaren Vorgaben durch die zuständigen Fachexperten des Flugplatzes

Eine Konformitätsprüfung ist nur für diejenigen Vorgaben erforderlich, welche sowohl verbindlich als auch anwendbar sind. Als anwendbar gilt eine Vorgabe dann, wenn am betreffenden Flugplatz die mit der Vorgabe geregelte Dienstleistung erbracht wird bzw. das betreffende Infrastrukturelement vorhanden ist. Vorgaben zu Dienstleistungen oder Infrastrukturelementen, welche am betreffenden Flugplatz

nicht existieren gelten als nicht anwendbar. Die Verbindlichkeit von ICAO *Standards* und *Recommendations* richtet sich nach Art. 3 Abs. 2 VIL und der BAZL-Richtlinie AD I-010 «Anwendung der ICAO Standards und Recommendations im Bereich der Flugplätze».

5.3 Umgang mit Abweichungen

1. Festlegung des weiteren Umgangs mit Abweichungen:
 - a) Herstellung des konformen Zustands oder
 - b) Beantragung der entsprechenden Abweichung beim BAZL
2. Erstellung des Sicherheitsnachweises und Einholen der Genehmigung des BAZL
3. Dokumentation der vom BAZL bewilligten Abweichungen im Flugplatzhandbuch mit Verweis auf die zugehörigen Sicherheitsnachweise
4. Publikation von operationell relevanten Abweichungen im AIP/VFRM
5. Aufnahme von Risiken aus Abweichungen in den Gefahrenkatalog des Flugplatzes

Primäres Ziel im Falle einer Abweichung ist die Herstellung des konformen Zustands über den *Management of Change*-Prozess (siehe dazu BAZL-Richtlinie AD I-003, Management of Change auf Flugplätzen). Sofern dies nicht mit verhältnismässigem Aufwand möglich ist, muss der sicherheitsrelevante Einfluss der Abweichung auf die Flugplatzoperation beurteilt werden. Sofern eine sicherheitsrelevante Abweichung vorhanden ist, muss mittels eines Sicherheitsnachweises belegt werden, dass trotz der bestehenden Abweichung ein akzeptierbares oder allenfalls tolerierbares Sicherheitsniveau gewährleistet ist. Eine Abweichung von ICAO-Vorgaben bedarf der Genehmigung des BAZL.

Abweichungen werden in Abhängigkeit des damit verbundenen Risikos (gemäss zugehörigem Sicherheitsnachweis) in den Gefahrenkatalog des Flugplatzes aufgenommen oder mit diesem verknüpft. Das Vorgehen für die Risikoeinschätzung und die Erstellung von Sicherheitsnachweisen richtet sich nach dem ICAO Doc 9859 «Safety Management Manual» und dem BAZL-Leitfaden AD I-005 «Safety Risk Management auf Flugplätzen». Falls zu einer Abweichung bereits ein *Safety Assessment* vorliegt und dieses weiterhin gültig ist, kann auf dieses verwiesen werden. In sehr einfachen Fällen kann auf die Erstellung eines *Safety Assessment* verzichtet werden und die Risikoeinschätzung direkt in der *Compliance*-Checkliste vorgenommen und mit einer Begründung versehen werden.

5.4 Überprüfung und Nachführung der Konformitätsnachweise

1. Überprüfung und Nachführung der *Compliance*-Checkliste samt zugehöriger Unterlagen wie z. B. Sicherheitsnachweise:
 - a) bei Änderungsvorhaben mit Einfluss auf den aktuellen Stand der Konformität
 - b) periodisch gemäss festgelegtem Zeitintervall
 - c) nach Publikation neuer oder geänderter Vorgaben

Nach erstmaliger Erstellung des Konformitätsnachweises wird dieser bei jeder Änderung infolge *Management of Change*-Prozess sowie periodisch gemäss dem festgelegten Überprüfungsintervall überprüft und nachgeführt. Das periodische Überprüfungsintervall kann vom Flugplatz risikobasiert festgelegt werden. Aktualisiert wird die *Compliance*-Checkliste zudem bei Änderungsvorhaben sowie bei der Aktualisierung des Regelwerks durch die ICAO.

6. Aufsicht

Der Prozess der Konformitätsüberwachung sowie die Ergebnisse daraus werden vom BAZL im Rahmen der Aufsichtstätigkeit überprüft.